



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **04/43/19G**
vom **20.10.2004**
P031776

Ratschlag und Entwurf betr. Ergänzung des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 18. März 1992 mit einer Norm betreffend technischer Überwachung mittels Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten (Videoüberwachung)

Bericht der JSSK Nr. 9379 vom 24.09.2004

://: Zustimmung

Datenschutzgesetz

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 9277 vom 14. Oktober 2003 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 9379 vom 24. September 2004, beschliesst:

I.
Das Kantonale Datenschutzgesetz vom 18. März 1992 wird wie folgt geändert:

Es wird nachstehender § 6a eingefügt:

Besondere Voraussetzungen für das Bearbeiten der technischen Überwachung mittels Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung)

§ 6a. An öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten können Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte unter den Voraussetzungen von § 5 dieses Gesetzes eingesetzt werden. Dazu bedarf es der Autorisierung durch die Datenschutzkommission. Diese Autorisierung ist periodisch zu überprüfen.

² Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte dürfen eingesetzt werden, wenn sie dem Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen dienen. Nur die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Orte dürfen mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten erfasst werden.

Ablage:

³ Der Umstand der Bildübermittlung- und Bildaufzeichnung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen erkennbar zu machen.

⁴ Sofern die Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern Personendaten enthalten, müssen sie spätestens am nächsten Werktag ausgewertet und anschliessend innert 24 Stunden vernichtet werden. Vorbehalten bleibt die Verwendung für ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit der Anzeige oder der Klage den zuständigen Behörden zu übergeben.

II. Übergangsbestimmung

Gesuche für die Autorisierung von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Bestimmung bereits im Einsatz sind, müssen innerhalb von sechs Monaten seit Wirksamwerden dieser Bestimmung bei der Datenschutzkommission eingereicht werden.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.